

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mariatal hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mariatal am 29.11.2018 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes Mariatal

vom 11.07.1996, zuletzt geändert am 10.04.2001 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderung

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Versammlung 50 €.
- (3) Der Durchschnittssatz für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit beträgt 10,00 €/ Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 100,00 €.
- (4) Für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 12 Abs. 1 der Verbandssatzung) werden folgende monatliche Entschädigungen festgesetzt:

a) Vorsitzender	350 €
b) 1. Stellvertreter	100 €
c) 2. Stellvertreter	50 €
- (5) Für die Geschäftsleitung und deren Stellvertreter (§ 13 Abs. 1 der Verbandssatzung) werden folgende monatliche Entschädigungen festgesetzt:

a) Technischer Geschäftsleiter	bis 31.01.2020:	650 €
	ab 01.02.2020:	500 €
b) Kaufmännischer Geschäftsleiter	bis 31.01.2020:	350 €
	ab 01.02.2020:	500 €
c) Stellvertreter der Geschäftsleiter		je 150 €

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Mariatal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, 29.11.2018

Dr. Rapp, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender